


reformierte
kirche aegust am albis

reformierte
kirche affoltern am albis

reformierte
kirche bonstetten 

reformierte
kirche hausen am albis 

reformierte
kirche hedingen 

reformierte
kirche maschwanden

reformierte
kirche mettmenstetten

reformierte
kirche ottenbach

reformierte
kirche rifferswil 

«Unsere Kirche bleibt im Dorf»



Beleuchtender Bericht für die Urnenabstimmung vom 27. September 2020

über den **Zusammenschlussvertrag** der Kirchgemeinden Aegust am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil zur Kirchgemeinde Knonauer Amt.

Verfasst vom Lenkungsausschuss zuhanden der Stimmberechtigten.

Den ausführlichen Bericht für die Urnenabstimmung mit weitergehenden Informationen zur Vorgeschichte, Detailerläuterungen zum Vertrag und zum weiteren Vorgehen finden Sie zum Herunterladen auf dieser Website: ref-saeuliamt.ch. Sie können ihn ausgedruckt bei Ihrer Kirchgemeinde beziehen.

Antrag

Die Kirchenpflegen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil unterbreiten Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Vertrag über den Zusammenschluss der neun Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Knonauer Amt. Damit erfüllen die Kirchenpflegen den ihnen im Juni 2017 erteilten Verhandlungsauftrag für die Bildung einer Kirchgemeinde.

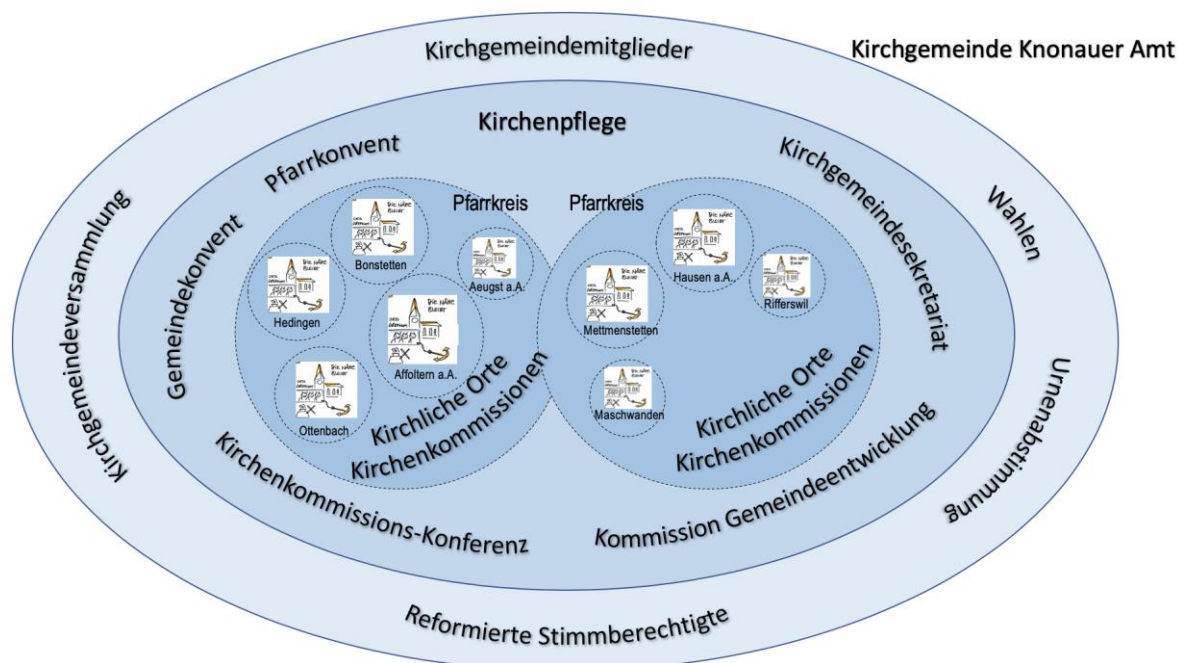
Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Vertrag über den Zusammenschluss der Kirchgemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil zur Kirchgemeinde Knonauer Amt annehmen?

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Antrag | 2 |
| Anstoss zur KirchGemeindePlus (KG+) | 3 |
| Die Vision für die neue Kirchgemeinde | 3 |
| Wie die Vision umgesetzt wird | 4 |
| Was Sie von der neuen Kirchgemeinde erwarten dürfen | 5 |
| Schlussbemerkungen..... | 5 |
| Abstimmungsempfehlungen..... | 6 |
| Stellungnahme Ihrer Kirchenpflege – Beurteilung der Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses | 6 |
| Anhang: Vollständiger Wortlaut des Zusammenschlussvertrags | |

Organisationsmodell der Kirchgemeinde Knonauer Amt im Überblick



Anstoss zur KirchGemeindePlus (KG+)

Die Zürcher Landeskirche hat vor rund acht Jahren den Reformprozess «KirchGemeindePlus» angestossen. Hintergrund waren die Auswirkungen der gesellschaftlichen Veränderungen in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche. Die Mitgliederzahl der reformierten Bevölkerung ist im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung stetig kleiner geworden. Ziel des landeskirchlichen Reformprozesses war und ist es, die Kirchgemeinden in diesem Veränderungsprozess zu stärken.

Anstoss für ein Zusammenwachsen von Kirchgemeinden gaben folgende Aspekte:

- Die grosse Angebotsvielfalt soll regional vernetzt und für alle Menschen zugänglich gemacht werden.
- Bessere Verteilung der Aufgaben im Pfarramt und Stärkung der Präsenz sowie der individuellen Kompetenzen der Pfarrpersonen.
- Die Kirchenpflegen sollen administrativ entlastet werden, so dass das Amt weiterhin miliztauglich ist.
- Die Verwaltungsadministration ist zu professionalisieren.
- Es sollen neue, bisher nicht erreichte gesellschaftliche Gruppen angesprochen werden.

Ziel des Vorprojektes im Bezirk Affoltern war es zu klären, welche Kirchgemeinden Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufnehmen wollen. Am Vorprojekt beteiligten sich ursprünglich alle 13 Kirchgemeinden. Die Option, eine Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis abzuschliessen, haben die Kirchenpflegen verworfen. Es zeigte sich, dass mit einer vertraglichen Zusammenarbeit die Anliegen für ein harmonisches Zusammenwachsen nicht erfüllt werden können. Im Juni 2017 erteilten die Stimmberechtigten von zehn Kirchgemeinden ihren Kirchenpflegen folgenden Auftrag:

1. *Die Kirchenpflege wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf einen Zusammenschluss der Evang.-ref. Kirchgemeinde ((Name der KirchGde)) mit anderen Evang.-ref. Kirchgemeinden des Bezirks Affoltern zu führen, wobei ein Zusammenschluss für die Kirchgemeinde ((Name der KirchGde)) insgesamt vorteilhafter als das Fortbestehen als eigenständige Kirchgemeinde sein soll und die örtliche kirchliche Heimat gewährleistet sein muss.*
2. *Die Kirchenpflege wird ermächtigt, mit allen verhandlungsbereiten Kirchgemeinden des Bezirks Affoltern Zusammenschlussverhandlungen im Hinblick auf eine einzige Kirchgemeinde zu führen. Bleiben die Verhandlungen betreffend des Zusammenschlusses zu einer einzigen Kirchgemeinde erfolglos, so sind weitere Zusammenschlussverhandlungen zu führen, die in einer Aufteilung des Bezirks in zwei oder mehrere Kirchgemeinden resultieren würden.*

An den Verhandlungen beteiligten sich die Kirchgemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Kappel am Albis, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil.

Die Kirchgemeindeversammlung Kappel am Albis stimmte am 3. Juli 2020 einer Initiative «Rückzug der Kirchgemeinde Kappel aus KG+» zu. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom Juni 2017 wurde aufgehoben und der Kirchenpflege das Verhandlungsmandat für den Zusammenschluss entzogen.

Die Vision für die neue Kirchgemeinde

In den vergangenen zwei Jahren haben die Kirchenpflegen, die Mitarbeitenden, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie eine besondere Projektorganisation intensiv verhandelt. Verschiedene Lösungsansätze wurden diskutiert und mit der Bevölkerung in zwei Grossgruppenkonferenzen reflektiert. Aus all diesen Gesprächen und Verhandlungen ist eine Vision für die neue Kirchgemeinde entstanden. Das Bild der neuen Kirchgemeinde ist geprägt von

- Menschen mit unterschiedlichen Begabungen und Bedürfnissen, die gemeinsam Kirche sind, ein vielfältiges Angebot gestalten und nutzen,
- kirchlichen Orten, in welchen Kirchenkommissionen mit grossem Gestaltungsspielraum das Leben, die Aktivitäten und Programme in den bisherigen Gemeinden auch in Zukunft verantworten,
- Pfarrpersonen, die wie heute für die Bevölkerung in den kirchlichen Orten da sind, direkt ansprechbar sind und allen Generationen den Zugang zum Evangelium ermöglichen,

- engagierten Mitarbeitenden, die zusammen mit den Kirchenkommissionen, den Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden die Kirchgemeinde Knonauer Amt weiterentwickeln und ihr ein Gesicht geben,
- einer Kirchenpflege, die das kirchliche Leben in den Orten ermöglicht, Chancen der übergreifenden Zusammenarbeit nutzt und neue Aktivitäten und Programme im Interesse der Bevölkerung fördert,
- einem Kirchgemeindesekretariat, das die Kirchenpflege, die Kirchenkommissionen und die Pfarrpersonen administrativ entlastet und alle Verwaltungsaufgaben einer Gemeinde professionell erledigt.

Auf dieser Vision basiert das Organisations- und Führungsmodell für die neue Kirchgemeinde – die Kirchgemeinde Knonauer Amt. Visionen erfüllen sich nicht an einem Stichtag. Die Umsetzung von Visionen braucht Mut zur Veränderung, Zeit und Ausdauer. Visionen müssen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Als langfristiges Zielbild und zur Orientierung ist die Vision eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der neuen Kirchgemeinde.

Wie die Vision umgesetzt wird

Der unmittelbare Bezug zur Kirche am Ort bzw. im Dorf ist für die Menschen von grosser Wichtigkeit. Die Kirche als symbolträchtiges Gebäude, die Pfarrerin oder der Pfarrer, das Mitglied der Kirchenkommission, die Diakonin, der Sigrüst und die Freiwilligen – sie alle und deren Engagement für die Kirche verkörpern örtliche kirchliche Heimat. Diese örtliche kirchliche Heimat bleibt durch den Zusammenschluss bewahrt.

Heute sind Pfarrpersonen in kleinen Kirchgemeinden mit einem Stellenpensum von 50% Einzelkämpferinnen oder Einzelkämpfer. Teamarbeit gewinnt auch im Pfarramt immer mehr an Bedeutung. In der Kirchgemeinde Knonauer Amt werden zwei Pfarrkreise gebildet. Zum einen Pfarrkreis gehören Hausen am Albis, Maschwanden, Mettmenstetten und Rifferswil, zum anderen Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hedingen und Ottenbach. Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten in ihrem Pfarrkreis als Team, wobei jede Pfarrperson für einen kirchlichen Ort verantwortlich ist. Es sind die heutigen Pfarrpersonen, die nach dem Zusammenschluss für ihren kirchlichen Ort verantwortlich sind. Besser als heute kann im Interesse der Bevölkerung die Erreichbarkeit oder die Stellvertretung sichergestellt werden. Im Team können besondere Begabungen, Schwerpunkte und Ressourcen der Pfarrpersonen berücksichtigt werden. Das ist im Interesse der Bevölkerung, sprechen die Menschen doch auf unterschiedliche Botschaften, auf eine unterschiedliche Sprache der Pfarrpersonen oder auf unterschiedliche Angebote an. Das Pfarramt, das alle Pfarrerinnen und Pfarrer repräsentieren, wird durch den Zusammenschluss gestärkt.

Heute prägen die Kirchenpflegen zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Freiwilligen das kirchliche Leben. Sie organisieren Anlässe und Ausflüge, sind für die Information und Kommunikation verantwortlich und sorgen für einen reibungslosen Betrieb. Das soll so weit wie möglich erhalten bleiben. Anstelle der Kirchenpflege wird eine örtliche Kirchenkommission eingesetzt. Diese gestaltet im Rahmen der strategisch-inhaltlichen Vorgaben das kirchliche Leben und verantwortet die Aktivitäten in ihren Orten. Sie erhält die für ihre Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel (Budget) von der Kirchenpflege. Die Kirchenkommissionen werden jedoch von immer anspruchsvoller werdenden administrativen Aufgaben der heutigen Kirchenpflege entlastet. Für das Personal, die Finanzen oder die Liegenschaften ist die Kirchenpflege verantwortlich. Sie setzt für die operative Aufgabenerfüllung ein Kirchgemeindesekretariat unter der Leitung einer Kirchgemeindeschreiberin oder eines Kirchgemeindeschreibers ein.

In der Kirchgemeinde Knonauer Amt wird es für alle neun kirchlichen Orte (die heutigen Kirchgemeinden) eine gemeinsame Kirchenpflege geben. Sie setzt sich aus neun an der Urne gewählten Mitgliedern zusammen. Die Stimmberechtigten beschliessen wie heute an der Kirchgemeindeversammlung über das Budget, legen den Steuerfuss fest und entscheiden über Anträge der Kirchenpflege. Die Kirchgemeindeversammlungen sollen abwechslungsweise in den verschiedenen kirchlichen Orten durchgeführt werden.

Der Zusammenschluss erfolgt per 1. Januar 2022. Bis dann werden die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde an der Urne über eine neue Kirchgemeindeordnung befinden.

Mit einem Eigenkapital von CHF 7'573'040 und Immobilien mit einem Gebäudeversicherungswert von CHF 60'587'842 per Ende 2019 wird die neue Kirchgemeinde auf solidem Fundament stehen. Mit den in den letzten vier Jahren erhobenen Kirchensteuern resultierte für alle Kirchgemeinden ein gewichteter durchschnittlicher Steuerfuss von 12.8%. Wird dieser um die erzielten Ertragsüberschüsse und die Finanzausgleichsbeiträge bereinigt, hätte für ein ausgeglichenes Ergebnis ein Steuerfuss von 12.4% gereicht.

Für 2022, dem ersten Jahr der neuen Kirchgemeinde, wird ein Budget ausgearbeitet und der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Daraus wird sich ein Steuerfuss von 12% oder 13% ergeben. Die zusätzlichen Kosten für die Leitung der neuen Kirchgemeinde können durch die aus dem Zusammenschluss wegfallenden Ausgaben kompensiert werden.

Was Sie von der neuen Kirchgemeinde erwarten dürfen

Für die Menschen ist wichtig, dass kirchliche Handlungen wie Heiraten, Taufe, Konfirmation oder Abdankungen weiterhin in der örtlichen Kirche stattfinden können. Auf alle diese Handlungen hat der Zusammenschluss keinen Einfluss. Wer in Maschwanden heiraten will, wird auch nach dem Zusammenschluss in Maschwanden heiraten können. Abdankungen finden weiterhin in allen Kirchen der Vertragsgemeinden statt. Wer in Bonstetten (und in jeder anderen Vertragsgemeinde) wohnt, wird seine Kinder auch in Zukunft in «seiner» bzw. «ihrer» örtlichen Kirche taufen lassen können. Schon heute führen einzelne Gemeinden den Konfirmandenunterricht gemeinsam durch – auch das wird nach dem Zusammenschluss weiterhin möglich sein.

Die diakonischen Angebote in den Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde übernommen und auch beliebte Angebote, wie Jassnachmittag, Seniorenessen, Fiire mit de Chline usw. werden weitergeführt. So bleibt die aktuelle Vielfalt erhalten. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass ein grosses Interesse besteht, diese Angebote zu öffnen, so dass die attraktiven Angebote künftig regional genutzt werden können.

Wenn Sie ein Anliegen zum kirchlichen Leben haben, wenden Sie sich an die Kirchenkommission oder eine Pfarrperson an Ihrem Ort - mit den Ihnen vertrauten Gesichtern.

Schlussbemerkungen

Der jetzt vorliegende Zusammenschlussvertrag ist das Ergebnis eines mehrjährigen Entwicklungsprozesses. In den vergangenen Jahren wurde von Kirchgemeindegliedern, von Behördenmitgliedern, von Pfarrpersonen und Mitarbeitenden in verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen wertvolle Grundlagenarbeit geleistet. Der Kirchenrat, der den Zusammenschlussvertrag und den Entwurf der Kirchgemeindeordnung vorgeprüft und als genehmigungsfähig beurteilt hat, würdigte die Projektarbeit in einem Schreiben Anfang Mai.

Die Interessen und die Einzigartigkeit jeder Vertragsgemeinde wurden bei der Ausarbeitung des Vertrags in die Waagschale geworfen und den Interessen und Bedürfnissen einer vereinigten Kirchgemeinde gegenübergestellt. Es war der klare Wunsch aller Vertragsgemeinden, dass der Verzicht auf eine vollständige Autonomie der heutigen Kirchgemeinden nicht zulasten der örtlichen kirchlichen Heimat erfolgen darf. Darauf nimmt das Organisations- und Führungsmodell, das dem Zusammenschlussvertrag zugrunde liegt, in hohem Mass Rücksicht. Die bevorstehende Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag ist noch nicht die letzte Abstimmung – im Frühling 2021 wird über die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Knonauer Amt abgestimmt. Erst dannzumal ist der Zusammenschluss definitiv.

Der Lenkungsausschuss des Projektes KG+ Bezirk Affoltern empfiehlt den Kirchenpflegen und den Stimmberechtigten mit grosser Überzeugung, dem Zusammenschlussvertrag zuzustimmen.

Abstimmungsempfehlungen

Die **Kirchenpflegen** von Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mäschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil empfehlen ihren Stimmberechtigten, dem Zusammenschlussvertrag zuzustimmen.

Die Abstimmungsempfehlungen der **Rechnungsprüfungskommissionen** finden Sie im Internet auf der Webseite <https://www.ref-saeuliamt.ch/content/e15323/>

Stellungnahme Ihrer Kirchenpflege – Beurteilung der Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses

In der beigelegten detaillierten Abstimmungsempfehlung Ihrer Kirchenpflege finden Sie eine Beurteilung, ob gemäss Auftrag der Kirchgemeindeversammlung

- der Zusammenschluss für die Kirchgemeinde insgesamt vorteilhafter ist, als das Fortbestehen als eigenständige Kirchgemeinde und ob
- die örtliche kirchliche Heimat gewährleistet bleibt.

Vergleichen Sie die detaillierte Abstimmungsempfehlung Ihrer Kirchenpflege in der Beilage.

Den vollständigen Wortlaut sowie die Begründung der Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen finden Sie in der ausführlichen Fassung des Beleuchtenden Berichts, den Sie auf dieser Website herunterladen können: <https://www.ref-saeuliamt.ch/content/e15323/>.

Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil

Vertrag

zwischen

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aeugst am Albis

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch ...,

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Affoltern am Albis

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch ...,

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bonstetten

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch ...,

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hausen am Albis

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch ...,

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hedingen

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch ...,

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Maschwanden

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch ...,

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mettmenstetten

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch ...,

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ottenbach

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch ...,

und

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rifferswil

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch ...,

betreffend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2022.

² Die Amtsperiode der bisherigen Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen, beginnend am 1. Juli 2018, endet am 31. Dezember 2021.

Art. 4 Treuepflicht

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

Art. 5 Projektorganisation

¹ Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Projektorganisation ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Hans Asper, Präsident der Kirchenpflege Affoltern am Albis
- b. Sibylle Gloor, Mitglied der Kirchgemeinde Hausen am Albis
- c. Sonja Kilchmann, Mitglied der Kirchenpflege Hausen am Albis
- d. Pia Kinner, Mitglied der Kirchenpflege Affoltern am Albis
- e. Roland Koller, Mitglied der Kirchenpflege Ottenbach
- f. Hanno Schmidheiny, Mitglied der Kirchenpflege Aeugst am Albis
- g. Magdalena Suter, Mitglied der Kirchenpflege Mettmenstetten
- h. weitere Personen mit beratender Stimme.

² Die Projektorganisation konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten (Projektleiter/in). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 38–43).

³ Die Projektorganisation organisiert und koordiniert das Zusammenwachsen der Vertragsgemeinden zur neuen Kirchgemeinde. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und unterbreitet den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden zuhanden der Stimmberechtigten die Kirchgemeindeordnung. Sie ordnet

eine gemeinsame Kirchgemeindeversammlung vor dem Zusammenschluss an und führt diese durch. An dieser Versammlung werden das Budget für das Jahr 2022 und der Steuerfuss beschlossen und die Mitglieder sowie das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde gewählt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Projektorganisation leitet die Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der Kirchenpflege.

⁵ Die Projektorganisation ist befugt, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁶ Die Projektorganisation kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

⁷ Je eine Vertretung des vereinigten Pfarrkonvents und des vereinigten Gemeindekonvents nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Projektorganisation teil.

Art. 6 Kirchgemeindenname

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen «evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Knonauer Amt».

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Affoltern am Albis übertragen.

Diese überträgt die Wahlleitung der politischen Gemeinde Affoltern am Albis.

Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde beschliessen auf Antrag der Projektorganisation an der Urne über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde.

² Wird die Kirchgemeindeordnung an der Urne verworfen, so ist die Projektorganisation verpflichtet, innert neun Monaten eine geänderte Kirchgemeindeordnung zu erarbeiten und zur Abstimmung zu bringen. Findet auch diese Kirchgemeindeordnung an der Urne keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 9 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 26. September 2021 vorgesehen.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheidet, wählt die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den Zeitpunkt der Schaffung der neuen Kirchgemeinde.

Art. 10 Beschluss Budget

¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Projektorganisation ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an der gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2021 vorgesehen.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren aus ihrer Mitte insgesamt fünf Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Art. 11 Behörden

¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus neun Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass die Mitglieder über die für ihr Amt nötigen fachlichen Qualifikationen verfügen und ihren Wohnsitz ausgewogen in den Vertragsgemeinden haben.

² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern.

³ Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 12 Kirchenkommissionen

¹ Die Kirchenpflege setzt auf Vorschlag von freien Versammlungen in den Vertragsgemeinden zur Gestaltung des kirchlichen Lebens in diesen Gemeinden Kirchenkommissionen ein. Die Kirchenpflege kann gestützt auf übereinstimmende Begehren für mehrere Vertragsgemeinden eine Kirchenkommission einsetzen.

² Die Kirchenkommissionen erhalten, pflegen und fördern insbesondere die kirchliche Beheimatung vor Ort. Die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkommissionen sowie deren Mitwirkung in der Pfarrwahlkommission regelt die Kirchenpflege im Rahmen des übergeordneten Rechts in ihrem Geschäfts- und Kompetenzreglement.

Art. 13 Verwaltung

¹ Der Sitz des Kirchgemeindesekretariats befindet sich in Affoltern am Albis.

² Die Kirchenpflege kann für die dezentrale Erfüllung von kirchlichen Aufgaben regionale Sekretariate einrichten.

4. Rechtsnachfolge

Art. 14 Grundsatz

¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2022 auf die neue Kirchgemeinde über. Die erforderlichen Anpassungen an die neuen Eigentumsverhältnisse erfolgen bis Ende Dezember 2022.

³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten allein für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

⁴ Bei der Übernahme von Aktiven und Passiven und der Eingliederung der bisherigen in die neue Organisation sorgt die Kirchenpflege zusammen mit den Kirchenkommissionen dafür, dass die örtlichen Gegebenheiten der Vertragsgemeinden soweit sinnvoll und erforderlich gewährleistet bleiben.

Art. 15 Personal

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2022 übernommen.

² Der Stellenplan der neuen Kirchgemeinde und die Funktionen sowie die Einreihung im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug der Fusion überprüft und frühestens sechs Monate nach dem Zusammenschluss angepasst.

³ Die neue Kirchgemeinde versichert die Mitarbeitenden bei der BVK (Pensionskasse des Kantons Zürich), sofern diese nicht berufsspezifischen Pensionskassenlösungen angehören.

Art. 16 Archive

¹ Die Kirchgemeinearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird am Sitz der Verwaltung ein neues Archiv eröffnet.

² Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde werden ein neues Pfarrarchiv und neue kirchliche Register eröffnet.

Art. 17 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a) Zweckverbänden,
- b) juristischen Personen des Privatrechts,
- c) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Bei der Amtsübergabe der Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden an die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten je an der Urne sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

³ Im Fall der Nichtannahme durch eine oder mehrere Vertragsgemeinden wird der vorliegende Vertrag für die zustimmenden Vertragsgemeinden wirksam, wenn die zustimmenden Kirchgemeinden mindestens 70% der Kirchgemeindeglieder (reformierte Bevölkerung) aller Vertragsgemeinden vertreten (Stichtag 31. Dezember 2019).

Art. 19 Erlasse

¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:

- a) Entschädigungsverordnung
- b) Pfarrdienstordnung
- c) Geschäfts- und Kompetenzreglement

² Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse nach Möglichkeit der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde nach erfolgtem Zusammenschluss zur Beschlussfassung vorgelegt.

³ Erlasse der Vertragsgemeinden, die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses im Widerspruch zu den Erlassen der neuen Kirchgemeinde stehen, entfalten keine rechtliche Wirkung mehr. Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

Art. 20 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2021 der Vertragsgemeinden werden von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

Art. 21 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Bei der Amtsübergabe der Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden an die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

Art. 22 Hängige Pfarrwahlen

Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Pfarrwahlkommissionen führen die hängigen Pfarrwahlverfahren zu Ende. Sie stellen Antrag an die zuständigen Organe in der neuen Kirchgemeinde.

Art. 23 Kostenverteiler

¹ Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, im Verhältnis zur Mitgliederzahl jeder Vertragsgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden, die den Zusammenschlussvertrag ablehnen, tragen die Kosten anteilmässig bis Ende Oktober 2020.

Art. 24 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen (Stichtag 31.12.2019):

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
 - b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen
-

Unterschriften (werden nach der Abstimmung eingefügt)

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aeugst am Albis

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Affoltern am Albis

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bonstetten

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hausen am Albis

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hedingen

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Maschwanden

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mettmenstetten

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ottenbach

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rifferswil

Vom Kirchenrat genehmigt am mit KRB Nr. ... vom ...

Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden

Kirchgemeinde Affoltern am Albis

- Bestattungsreglement_6.5.2015
- Benützungsgreglemente Chilehuus_11.4.2001 / Kirche_12.1.2001 / Jugendraum_12.12.2012
- Kirchenchor Leitlinien/Organisation_5.6.2019
- Kollektenkonzept_1.6.2016
- Läuteordnung_27.11.2013
- Legat «Irma Benz» - Reglement_20.4.2016
- Mitarbeitende- Freiwilligenanlass - Gestaltung_20.1.2016
- Spendgutkonzept_1.6.2016
- Schliesssystem Kirche_Sept. 2019 / Kirchgemeindehaus_Okt. 2001

Kirchgemeinde Hausen am Albis

- Läutordnung
- Benützungsgreglement Liegenschaften
- Reglement für die Benützung der Orgel in der ref. Kirche Hausen

Kirchgemeinde Hedingen

- Entschädigungsreglement - Entschädigungen Behörden, Kommissionen, Beauftragte, Freiwillige
- Chilehuus - Benützungsgreglement Chilehuus mit Tarifen
- Mietpreise Kirche - Mietpreise für die Benützung der ref. Kirche für Kasualien
- Geschäftsreglement Kipf - Aufbau und Ablauforganisation
- Immobilienstrategie - Immobilienstrategie der ref. Kirchgemeinde Hedingen
- Geschenke - Reglement für diverse Geschenke der Kirchgemeinde
- Läuterodnung - Zuständigkeit Kirchengeläut und Läutanlässe
- Kirchgemeindeordnung
- Dienstleistungen pol. Gemeinde Mietzinsbeteiligung Chilehuus, ander Dienstleistungen, Steuerbezugskosten

Kirchgemeinde Maschwanden

- Verwaltungsrechtlicher Vertrag mit Politischer Gemeinde Maschwanden
- Läutordnung
- Mietvertrag zwischen Fam. H. Bär, Maschwanden und ref. Kirchgemeinde Maschwanden
- Vermietungskonzept Pfarrhaus

Kirchgemeinde Ottenbach

- Kirchgemeindeordnung vom 25. Okt. 2007
- Ausgaben- und Unterschriftenkompetenz
- Geschäftsordnung Ottenbach 2019
- Verordnung über die Entschädigung
- Läutordnung
- Tarife zur Benützung der Kirche
- Verordnung Sigris (Beteiligung pol Gemeinde am Turn, Part 21)
- Reglement Kirchgemeindehaus und Wöschhüsli 2014
- Weiterbildungsreglement
- Beteiligung der Gemeinde an Sigristenlohn - Vertrag mit der Pol. Gemeinde Ottenbach vom 18. Dez. 2012
- Vereinbarung für die Führung der Finanzverwaltung - Vertrag mit der Pol. Gemeinde Ottenbach vom 8. Juni 2020

Kirchgemeinde Rifferswil

- Benützungsgreglement Räume
- Entschädigungsreglement